

Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin

(Adressenweitergabeordnung - AWO)

Vom 26. Mai 2010

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26. Mai 2010 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, folgende Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO) vom 16. April 1997 (AMBl. TU S. 122) beschlossen*):

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Technische Universität Berlin (TUB) ist berechtigt, Privatanschriften der Studierenden und Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen für folgende Zwecke zu verarbeiten:

1. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Zwecke der Lehre und Forschung, auch in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen.

2. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben - dazu zählen auch Prüfungsarbeiten und andere Qualifikationsnachweise -, wenn das Vorhaben durch Mitglieder der TUB oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durchgeführt wird, sofern das Forschungsvorhaben ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, nicht zur kommerziellen Verwertung bestimmt ist und in seiner Durchführung datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Letzteres ist von dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen.

3. Versand von Informationen der TUB und ihrer Einrichtungen über Belange von Lehre und Forschung und sonstige wichtige universitäre Belange. Das Recht, Informationen zu versenden, steht auch Gruppen und Personen zu, die zu Gremien- oder gesetzlichen Interessenvertretungswahlen kandidieren. Die Frequenz, in der Wahlwerbung / Tätigkeitsinformationen versendet werden dürfen, wird durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten /die behördliche Datenschutzbeauftragte festgelegt.

(2) Technische Universität im Sinne dieser Ordnung sind auch Einrichtungen des Privaten Rechts, deren Anteile ausschließlich im Besitz der TUB sind.

(3) Privatanschriften im Sinne dieser Ordnung sind auch die von der TUB vergebenen E-Mail-Adressen der Studierenden, Dienstanschriften im Sinne dieser Ordnung sind auch die dienstlichen E-Mail-Adressen der anderen Hochschulangehörigen.

§ 2 - Verfahren der Verarbeitung

(1) Die Auswahl der zu verarbeitenden Datensätze kann nach folgenden Kriterien erfolgen:

Organisationskennziffern der TUB (OKZ), Studiengänge, Fachsemesterzahl.

Soll die Auswahl nach anderen Kriterien erfolgen, ist zuvor die Zustimmung des bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen.

(2) Aus dem Bestand der zentralen Dateien der Studierenden und der anderen Hochschulangehörigen sind die Privatanschriften der Studierenden bzw. die Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen im Regelfall in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Andere Verfahren der Übermittlung, insbesondere mittels wiederverwendbarer Datenträger, sind nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. die behördliche Datenschutzbeauftragte zulässig. E-Mail-Adressen sind nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten. Dabei stellt die datenerfragende Stelle (Auftraggeber) das fertige Schriftgut der adressenhaltenden Stelle in elektronischer Form zum Versand zur Verfügung.

Die Empfänger und Empfängerinnen sind in der E-Mail ausdrücklich auf die Versendung im Adressmittlungsverfahren hinzuweisen.

(3) Wird eine Veranstaltung nicht allein von der TUB oder wird ein Forschungsvorhaben durch Mitglieder anderer Hochschulen oder studentische Mitglieder der TUB durchgeführt, so sind die ausgewählten Adressen nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten. Dabei stellt die datenerfragende Stelle (Auftraggeber) das fertige Schriftgut der adressenhaltenden Stelle zur Adressierung und zum Versand zur Verfügung. Die Empfänger und Empfängerinnen sind im Schreiben bzw. in der E-Mail ausdrücklich auf die Versendung im Adressmittlungsverfahren hinzuweisen.

(4) Die Nutzung der Privatanschriften ist nur zulässig, wenn der bzw. die Betroffene nicht schriftlich widersprochen hat.

§ 3 - Pflichten der Auftraggeber

(1) Die ausgewählten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erstellt wurden. Eine weitergehende Verarbeitung, insbesondere Speicherung in Adressverteilern zur künftigen Nutzung, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Dabei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) zu beachten.

(2) Sofort nach Abschluss der Versandaktion, die Zweck der Verarbeitung war, sind die ausgewählten Daten zu löschen; nicht verwendete Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) Wird der Postversand nicht durch Angehörige der TUB vorgenommen, ist durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers sicher zu stellen, dass er sich der Vorschriften des BlnDSG und den Regelungen dieser Ordnung unterwirft.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. Juli 2010